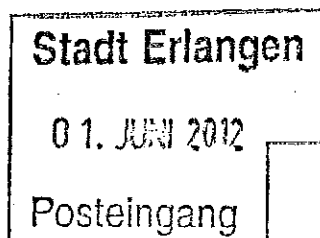


## REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Erlangen  
 Amt für Stadtentwicklung  
 und Stadtplanung  
 91051 Erlangen



↳ 611.1 z.V.

↳ 611-A z.K

↳ 613 z.V.

z.V.

Ihr Zeichen  
 Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
 Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: [friedo.wolf@reg-mfr.bayern.de](mailto:friedo.wolf@reg-mfr.bayern.de)

32 - 4354.4-1/09

Herr Wolf

Telefon / Fax  
 0981 53-

1315 / 5315

Erreichbarkeit  
 Promenade 27

Zi. Nr. F 145

Datum

29.05.2012

**Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in  
 Nürnberg;  
 Antrag der Stadtratsfraktion "Erlanger Linke" vom 19.04.2012**

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.05.2012 (Az: VI/61/WA004-BR010)

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung				
Eingang 01. JUNI 2012				
VZ		WV		
610.1	610.3	611	612	613
b.R.	b.Stell.	z.W.	z.K.	z.V.

Sehr geehrte Frau Willmann-Hohmann,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

die Information, dass wir in dem vorbezeichneten Planfeststellungsverfahren eine ergänzende Auslegung auch in der Stadt Erlangen beabsichtigen, trifft zu. Hintergrund ist, dass sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, dass eine ursächlich auf dem Ausbauvorhaben beruhende Lärm- mehrbelastung im Bereich der Stadt Erlangen voraussichtlich nicht ausgeschlossen werden kann. Seriöse Angaben zu Ihrer Frage, wann mit der ergänzenden Auslegung zu rechnen ist, können wir Ihnen derzeit leider noch nicht geben. Im Laufe des bisherigen Verfahrens sind umfangreiche Einwendungen gegen die der Planung zugrunde liegende Verkehrsbegutachtung erhoben worden. Da die Verkehrslärberechnungen unmittelbar von den prognostizierten Verkehrszahlen laut Verkehrsgutachten abhängen, wollen wir zunächst das Verkehrsgutachten anhand der vorgebrachten Einwendungen fachlich überprüfen lassen, damit die ergänzend auszulegende Lärmprognose für Erlangen auf einer belastbaren Datengrundlage basiert. Den Zeitraum, der für die fachliche Überprüfung des Verkehrsgutachtens benötigt werden wird, können wir derzeit aber noch nicht abschätzen.

Eine Beschränkung der Auslegung auf einzelne Ortsteile ist nicht möglich. Einwendungsbefugt sind (private) Einwenderinnen und Einwender allerdings nur, wenn sie durch das Vorhaben in eigenen Belangen berührt wären. Auch Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, sind als solche nur aufgrund eigener Rechte, beispielsweise der Beeinträchtigung der Planungshoheit, zu Einwendungen berechtigt. Die Folge einer fehlenden Einwendungsbefugnis

Briefanschrift  
 Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude  
 Promenade 27  
 Weitere Gebäudeteile  
 F Flügelbau  
 Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude  
 Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0  
 Telefax 0981 53-1206 und 53-1456  
 E-Mail [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)  
 Internet  
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel  
 Bushaltestellen Schlossplatz  
 oder Bahnhof der Stadt- und  
 Regionallinien

Frachterschrift  
 Promenade 27, 91522 Ansbach

ist, dass sich die Planfeststellungsbehörde mit der betreffenden Einwendung nicht auseinandersetzen muss und dass den betroffenen Einwenderinnen und Einwendern keine Klagebefugnis gegen den ggf. zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss zusteht.

Mit freundlichen Grüßen



Wolf  
Regierungsdirektor